

Richtlinie der Gemeinde Pliening zur Ermäßigung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen, in der Mittagsbetreuung und in der Tagespflege

vom 27.08.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliening hat am 27.11.2014 die Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Pliening ab dem Betreuungsjahr 2014/2015 beschlossen.

Eltern mit finanziellen Problemen haben vorrangig beim örtlichen Jugendhilfeträger, Landratsamt Ebersberg, Zuschüsse zu den Elternbeiträgen zu beantragen. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt dort.

Elternbeiträge, die teilweise durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) übernommen werden, ermäßigen sich ebenfalls nach dieser Richtlinie.

1. Rechtsgrundlage

§ 90 Abs. 1 SGB VIII vom 26.06.1990, Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 08.07.2005 zuletzt geändert mit Wirkung zum 22.07.2014.

2. Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die gestaffelte Ermäßigung von Elternbeiträgen, die bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in der Mittagsbetreuung und bei Tagespflegepersonen i. S. des § 22 ff SGB VIII und des BayKiBiG erhoben werden. Die Ermäßigung der Elternbeiträge ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Pliening, die im Rahmen der verfügbaren jährlichen Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist auf alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Pliening beschränkt, die in Kindertageseinrichtungen, in der Mittagsbetreuung und bei Tagespflegepersonen betreut werden.

4. Höhe der Ermäßigung der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Ermäßigung der Elternbeiträge bemisst sich nach Anzahl der gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen, in der Mittagsbetreuung bzw. in Tagespflege betreuten Kinder einer Familie.

(2) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(3) Die Reihenfolge der Ermäßigung wird nach der Höhe der Elternbeiträge vorgenommen. Das erste zu berücksichtigende Kind ist das Kind, für das der höchste Elternbeitrag zu bezahlen ist. Für das Kind, für das der zweithöchste Elternbeitrag bezahlt wird, ermäßigt sich die Höhe dieses Elternbeitrages um 25 %. Für das dritte und jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Höhe des Elternbeitrages um 50 %.

(4) Die Ermäßigung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder, die in Kindertageseinrichtungen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Pliening betreut werden, wird hinsichtlich der Höhe auf die Beiträge begrenzt, die für vergleichbare Kindertageseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Pliening zugrunde zu legen sind.

(5) Die Elternbeiträge ermäßigen sich nicht, sofern diese durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII in voller Höhe übernommen wurden.

(6) Die Elternbeiträge ermäßigen sich nicht für die Kinder, die gemäß SGB VIII während des kostenfreien letzten Kindergartenjahres (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) betreut werden.

5. Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Antrag, Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Bewilligung und Höhe eines Zuschusses erfolgt auf Antrag der Familien durch die Gemeindeverwaltung Pliening.

(2) Die Anzahl der gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen, in der Mittagsbetreuung bzw. in Tagespflege betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Betreuungsvertrag, Bestätigung des Trägers über die gezahlten Elternbeiträge) nachzuweisen. Änderungen sind durch die Familien unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Erstattung erfolgt rückwirkend für das abgelaufene Betreuungsjahr. Anträge sind bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Betreuungsjahr abgelaufen ist, für das die Elternbeiträge ermäßigt werden sollen, an die Gemeinde Pliening zu stellen. Anträge die nach dieser Abgabefrist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Die Bewilligung und die Auszahlung der ermäßigten Elternbeiträge erfolgt durch die Gemeinde Pliening.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.